Amt, Datum, Telefon

200 Amt für Finanzen, 11.02.2026, 51-2638

Drucksachen-Nr.

0597/2025-2030

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Anregungs- und Beschwerdeausschuss	18.02.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung NRW zur Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren von Reihen-, Zwischen- und Hinterliegergrundstücken

Sachverhalt:

Aufgrund einer Beschwerde informiert die Verwaltung zur Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren von Reihen-, Zwischen- und Hinterlieger Grundstücken.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung von Straßenreinigungsgebühren ist die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Straßenreinigungsgebühren werden nach den §§ 5 bis 8 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (SGS) berechnet. Danach erhebt die Stadt Bielefeld für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Straßenreinigungsgesetzes NRW (StrReinG NRW).

Nach § 7 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung ist Maßstab für die Benutzungsgebühr die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

§ 7 Abs. 1 bis 3 SGS legt als Gebührenmaßstab einen sog. modifizierten Frontmetermaßstab zugrunde. Dabei wird die Länge der an die Straße angrenzenden Grundstücksfront bzw. ersatzweise die Länge der dem Straßenverlauf im Hinterland folgenden, der Straße zugewandten Grundstücksseite zur Grundlage der Gebührenbemessung gemacht.

Hierbei handelt es sich um einen zulässigen grundstücksbezogenen Maßstab. Dieser Maßstab ist geeignet, die Kosten der Straßenreinigung vorteilsgerecht im Sinne von § 3 Abs. 1 StrReinG NRW, § 6 Abs. 3 KAG NRW auf die Eigentümer der von der gereinigten Straße erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Bei dieser Verteilung findet auch Art. 3 Abs. 1 GG Beachtung. Der angewandte Maßstab ist in der Rechtsprechung als zulässiger grundstücksbezogener Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren allgemein anerkannt.

Mit der Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren wird nämlich nicht die Reinigung einer bestimmten Straßenteilfläche in der Örtlichkeit abgegolten, sondern die Benutzung der Gesamteinrichtung „Straßenreinigung“, welche die Stadt Bielefeld betreibt. Die Benutzung liegt darin, dass eine bestimmte Straße gereinigt wird und hierdurch die Eigentümer aller Grundstücke,

die von dieser Straße erschlossen werden, einen Vorteil haben.

Dabei werden für die Veranlagung der Gebühr nicht nur die Eigentümer zu der Gebühr herangezogen, deren Grundstücke direkt an die Straße grenzen. Es werden auch die Eigentümer der hinter liegenden Grundstücke herangezogen, wobei diese Veranlagung zusätzlich zu den direkt anliegenden Seiten zu verstehen ist. Die Ausdehnung der Gebührenpflicht auch auf hinterlegende Grundstücke ist durch die Rechtsprechung bereits in den achtziger Jahren entschieden worden (BVerwG, Urteil vom 19.03.1981 – 8 B 10/81 und Beschluss vom 08.12.1986 – 8 B 74.86-).

Die Einbeziehung der hinter liegenden Grundstücksseiten führt dabei - auf das gesamte Stadtgebiet bezogen - zu einer Erhöhung der Verteilungseinheiten, durch die die Kosten der Straßenreinigung zu dividieren sind. Das hat insgesamt gegenüber einer reinen Anlieger-Veranlagung eine Minderung des Gebührensatzes zur Folge und sorgt dafür, dass durch diese Berechnungsweise kein unzulässiger Gewinn entsteht.

Nach § 5 SGS ist ein Grundstück dann erschlossen, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, von der Erschließungsanlage eine Zufahrt oder wenigstens einen Zugang zu seinem oder ihrem Grundstück zu nehmen; dabei ist es ohne Belang, ob er oder sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht. Die Möglichkeit besteht in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Kann das Grundstück von zwei (oder mehreren) zu reinigenden Straßen zumindest fußläufig erreicht werden, ist das Grundstück durch zwei (oder mehrere) zu reinigende Straßen erschlossen.
In diesem Fall werden nach § 7 Abs. 2 SGS die Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die an die Straße grenzen, ihnen zugewandt sind oder an die gedachte geradlinige Verlängerung der Erschließungsstraße grenzen oder parallel bzw. in einem Winkel von weniger als 45 ° dazu verlaufen.

Diese Satzungsregelung, wonach durch verschiedene Straßen mehrfach erschlossene Grundstücke auch mehrfach zu Straßenreinigungsgebühren veranlagt werden, ist in der Rechtsprechung ebenfalls anerkannt und entspricht den rechtlichen Vorgaben. Diese sog. Doppelerschließung stellt keinen Verstoß gegen Art. 3 GG dar, weil mehrfache Erschließung aus straßenreinigungsrechtlicher Sicht auch mehrfachen Vorteil bedeuten. Vielmehr ist eine Satzungsregelung, die eine Gebührenermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke vorsieht, nach gängiger Rechtsprechung unzulässig (vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.07.2014, 9 A 2119/12).

Auf dieser rechtlichen Grundlage werden auch für das Grundstück/die Grundstücke des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin entsprechende Straßenreinigungsgebühren erhoben. Dem vorgetragenen Anliegen kann daher nicht gefolgt werden.

Kaschel **Stadtkämmerer**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.